

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

9. Satzung der Universität Salzburg; Neufassung des VIII. Teiles (Richtlinien für Universitätslehrgänge und Kurse)

Der Senat hat am 4. Oktober 2011 folgende Neufassung des VIII. Teiles der Satzung (Richtlinien für Universitätslehrgänge und Kurse), verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 5 am 14. Oktober 2010, beschlossen:

VIII. TEIL RICHTLINIEN FÜR UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE UND KURSE

1. Abschnitt Universitätslehrgänge

Allgemeines

§ 112. (1) Universitätslehrgänge dienen dem universitären Weiterbildungsauftrag und haben einen Beitrag zur Profilbildung der Universität zu leisten. Sie müssen einen engen Konnex zu den an der Universität Salzburg angebotenen Studien oder zu den an der Universität Salzburg vorhandenen Forschungseinrichtungen haben und sollen diese sinnvoll ergänzen. Der Betrieb der ordentlichen Studien darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

(2) Universitätslehrgänge sollen sich inhaltlich mit Leitbild, Entwicklungsplänen, Leistungsvereinbarungen und Zielvereinbarungen identifizieren. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Life-long-Learning an der Universität Salzburg.

(3) Universitätslehrgänge haben in Inhalt und Inhaltsvermittlung den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität zu entsprechen. Die Lehrveranstaltungen sind daher von entsprechend qualifiziertem Personal abzuhalten.

Einrichtung

§ 113. (1) Anträge auf Einrichtung eines Universitätslehrganges können von Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals gestellt werden und sind beim zuständigen Rektoratsmitglied einzubringen.

(2) Anträge auf Einrichtung eines Universitätslehrgangs haben folgende Nachweise zu enthalten:

- a) Entwurf eines Curriculums entsprechend dem vom Senat beschlossenen Mustercurriculum;
- b) die Erklärung, dass der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird;
- c) der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs bzw. eine Markt- und Konkurrenzanalyse mit Angabe der Zielgruppen;
- d) eine finanzielle Kalkulation, die zumindest Kostendeckung vorsieht, entsprechend den formalen Vorgaben des Rektorats;
- e) ein entsprechendes Konzept bei geplanter Zusammenarbeit mit einem anderen Rechtsträger;
- f) Nachweise über einen eventuell geplanten international gebräuchlichen Mastergrad;
- g) einen Vorschlag einer Lehrgangshefikerin bzw. eines Lehrgangshefikers.

(3) Das Rektorat kann bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen einen Universitätslehrgang durch Beschluss einrichten. Der Entwurf des Curriculums ist in diesem Fall an den Senat weiterzuleiten. Der Senat hat unter Anwendung von § 28 Abs. 2 der Satzung ein Curriculum zu erlassen.

Lehrgangsleitung

§ 114. (1) Nach der Erlassung des Curriculums durch den Senat ist vom zuständigen Rektoratsmitglied eine Lehrgangsleiterin oder ein Lehrgangseiter zu bestellen. Zu Lehrgangsleiterinnen oder -leitern können nur habilitierte Personen oder Personen mit einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation bestellt werden. Zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern kann jede fachlich qualifizierte Person bestellt werden.

Die Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Universitätslehrgängen und die damit verbundene Vollmacht gemäß § 28 UG wird im Mitteilungsblatt verlautbart.

(2) Die Aufgaben der Lehrgangsleitung umfassen grundsätzlich neben der wissenschaftlichen auch die organisatorische und wirtschaftliche Leitung des Universitätslehrganges.

(3) Für die Leitung der Universitätslehrgänge kann in der Kalkulation eine angemessene Abgeltung festgesetzt werden. Die Lehrgangsleitung stellt für die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität eine Nebentätigkeit dar. Bei Universitätslehrgängen, die zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden, kann die Abgeltung der Lehrgangsleitung für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, die in einem Angestelltenverhältnis zur Universität stehen, direkt durch den außeruniversitären Rechtsträger durchgeführt werden.

(4) Die Lehrgangsleitung ist berechtigt, zur organisatorischen Unterstützung mit Genehmigung des zuständigen Rektoratsmitglieds eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zu bestellen. Die Kosten dafür sind aus den Einnahmen des Universitätslehrganges zu tragen. Die wissenschaftliche, organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung bleibt bei der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangseiter.

(5) Die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangseiter hat für eine regelmäßige Evaluierung der Lehrveranstaltungen und des gesamten Universitätslehrganges zu sorgen. Die Ergebnisse sind in den Abschlussbericht aufzunehmen. Dieser ist zumindest jeweils nach Abschluss eines Lehrganges dem zuständigen Rektoratsmitglied nach den Vorgaben der Universität Salzburg vorzulegen.

(6) Die Leitung eines Universitätslehrganges trägt die Verantwortung für die Abwicklung aller finanziellen Transaktionen im SAP-System der Universität. Darin sind sämtliche Ein- und Ausgaben sowie sämtliche Informationen ersichtlich zu machen, die für die Ermittlung der für die Universität Salzburg anfallenden Kosten erforderlich sind. Alle Abweichungen vom Finanzplan sind dem zuständigen Rektoratsmitglied rechtzeitig zu melden.

Lehrgangsbeitrag

§ 115. (1) Der Lehrgangsbeitrag wird aufgrund der vorgelegten Kalkulation vom zuständigen Rektoratsmitglied festgelegt. Sie bzw. er ist dabei berechtigt, eine soziale Staffelung der Lehrgangsbeiträge festzulegen.

(2) Anträge auf Änderung des Lehrgangsbeitrages sind von der Lehrgangsleitung beim zuständigen Rektoratsmitglied zu beantragen. Dabei sind eine neue Kalkulation und eine Begründung für die Änderung vorzulegen.

(3) Die Lehrgangsleitung hat verbindliche Zahlungs- bzw. Stornobedingungen festzulegen, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der verpflichtenden Anmeldung zu akzeptieren sind.

Lehre

§ 116. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Universitätslehrgängen erfolgt durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangseiter. Die Betrauung einer an der Universität Salzburg tätigen Universitätslehrerinnen bzw. eines an der Universität Salzburg tätigen Universitätslehrers bedarf der Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans der Fakultät. Durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen darf die Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer nicht beeinträchtigt werden. Sofern durch den

Universitätslehrgang Ressourcen eines Fachbereichs in Anspruch genommen werden, bedarf es dafür der Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters des Fachbereichs.

§ 117. Die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen ist angemessen abzugelten. Die Abgeltungssätze werden von der Lehrgangleiterin oder dem Lehrgangleiter festgesetzt, wobei eine Orientierung an den universitären Abgeltungssätzen vorzunehmen ist.

§ 118. Die Lehrtätigkeit stellt für die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität eine Nebentätigkeit dar. Bei Universitätslehrgängen, die zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden, kann die Abgeltung der Lehrtätigkeit für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, die in einem Angestelltenverhältnis zur Universität stehen, direkt durch den außeruniversitären Rechtsträger durchgeführt werden.

Durchführung

§ 119. Ein Universitätslehrgang darf nur durchgeführt werden, wenn die für eine Kostendeckung vorgesehene Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Ausnahmen können bei Vorlage einer entsprechenden angepassten Kalkulation durch das zuständige Rektoratsmitglied ermöglicht werden.

§ 120. (1) Jeder Universitätslehrgang wird durch das zuständige Rektoratsmitglied einem Fakultätsbüro zur administrativen Abwicklung in studienrechtlichen Angelegenheiten zugewiesen

(2) Die Dekaninnen bzw. die Dekane oder die Leiterin bzw. der Leiter des Interfakultären Fachbereiches Sport- und Bewegungswissenschaft werden ermächtigt, die Abschlussprüfungszeugnisse und die Bescheide über die Verleihung eventuell vorgesehener akademischer Grade im Namen des zuständigen Rektoratsmitgliedes auszustellen.

(3) Die Lehrgangleitung ist verpflichtet, die Zeugnisse und Bescheide entsprechend den Vorgaben der Fakultät bzw. des Interfakultären Fachbereiches Sport- und Bewegungswissenschaft vorzubereiten bzw. die zur Erstellung dieser Urkunden benötigten Daten zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Lehrgangleitung ist verpflichtet, alle statistischen, die studentischen und die Lehrveranstaltungsdaten mittels Plusonline zu erfassen und laufend zu aktualisieren.

Studierende

§ 121. (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Universitätslehrgang haben den festgelegten Lehrgangsbeitrag zu bezahlen und darüber hinaus eine Zulassung als außerordentliche Hörerin oder außerordentlicher Hörer an der Universität Salzburg zu beantragen. Die Fortsetzung des Universitätslehrganges ist jedes Semester durch Bezahlung des Studierendenbeitrages (ÖH-Beitrag) zu melden.

(2) Die Ablegung von Prüfungen und die Einreichung von in Universitätslehrgängen vorgesehenen schriftlichen Arbeiten sind nur bei einbezahltem Lehrgangsbeitrag entsprechend den festgelegten Zahlungsbedingungen und bei aufrechter Zulassung möglich.

(3) Die Höchststudiendauer für Universitätslehrgänge beträgt die doppelte Zahl der im Curriculum vorgesehenen Semester. Eine Überschreitung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Lehrgangleitung genehmigt werden.

Durchführung mit anderen Rechtsträgern

§ 122. (1) Universitätslehrgänge können gemäß § 56 UG mit den dort angeführten Rechtsträgern gemeinsam eingerichtet bzw. durchgeführt werden.

(2) Universitätslehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen als in § 56 UG genannten Rechtsträgern durchgeführt werden. Darüber ist vom zuständigen Rektoratsmitglied ein schriftlicher Kooperationsvertrag abzuschließen, der die gegenseitigen Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt. Die außeruniversitären Rechtsträger sind nicht berechtigt, weitere Kooperationsverträge im Rahmen der Durchführung eines Lehrganges abzuschließen.

(3) Die Lehrgangsleitung hat dafür zu sorgen, dass die universitären Bestimmungen über die Durchführung von Universitätslehrgängen bei der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern eingehalten werden.

Kostensätze

Ziele und Grundsätze

§ 123. (1) Die folgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass der Universität Salzburg die ihr bei der Durchführung von Universitätslehrgängen – insbesondere durch die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen – entstehenden Kosten ersetzt werden.

(2) Der Kostensatz ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Vollziehung vorläufig in Form von pauschalierten Beträgen zu leisten, deren Höhe unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festgelegt wird.

Bemessung des Kostensatzes

§ 124. (1) Der von jedem Universitätslehrgang zu leistende Kostensatz besteht grundsätzlich aus einem Grundbetrag und einem Nutzungsentgelt.

(2) Mit dem Grundbetrag sind alle von der Universität Salzburg erbrachten Leistungen in Zusammenhang mit Zulassung und Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrgangsadministration sowie der Personalverwaltung und -verrechnung abgegolten. Ausgenommen davon ist die Nutzung von Blackboard.

(3) Mit dem Nutzungsentgelt ist die Nutzung von universitären Räumen (insb. Hörsäle, Seminarräume) einschließlich der dort bereitgestellten Geräte abgegolten. Findet der Universitätslehrgang zur Gänze außerhalb der Räumlichkeiten der Universität statt, ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten.

Höhe des Kostensatzes

§ 125. (1) Der Grundbetrag nach § 124 Abs. 2 liegt bei € 50 pro Semester und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

(2) Das Nutzungsentgelt nach § 124 Abs. 3 liegt pro Semester bei € 700 und reduziert sich bei einer bloß geringfügigen Nutzung, die bis zu einer Nutzung an fünf Tagen pro Semester anzunehmen ist, auf € 400.

Zusätzliche Leistungen

§ 126. (1) Für der Universität Salzburg zusätzlich entstandene Kosten (z.B. für die Entwicklung eines Lehrganges oder dessen Evaluierung) sind bei gemeinsam mit externen Rechtsträgern durchgeführten Universitätslehrgängen eine zusätzliche Abgeltung zu leisten. Deren Höhe beträgt 7% der Einnahmen aus den Lehrgangsbeiträgen.

(2) Das zuständige Rektoratsmitglied kann im Einzelfall und für die Dauer eines Universitätslehrganges das Ausmaß dieser Abgeltung herabsetzen oder stunden, wenn

1. sonst die (weitere) Durchführung des Universitätslehrganges gefährdet wäre, und
2. besonderes Interesse der Universität an der (weiteren) Durchführung des Universitätslehrganges besteht oder Personal, Räume, Geräte und Dienstleistungen der Universität bloß in geringem Ausmaß in Anspruch genommen werden.

§ 127. (1) Einnahmen gemäß §§ 123-126 und Überschüsse aus Universitätslehrgängen sind durch das Rektorat für Zwecke der Lehre zu verwenden.

(2) Vereinbarungen, durch die der Universität Salzburg oder ihren Einrichtungen weitergehende Ersatzleistungen oder Entschädigungen zukommen, werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Untersagung

§ 128. (1) Das zuständige Rektoratsmitglied hat die (weitere) Durchführung eines Universitätslehrganges zu untersagen, wenn die Lehrgangsleitung ihren gesetzlichen, vertraglichen oder in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nachkommt.

(2) Im Falle der Untersagung sind Regelungen, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern den Abschluss des Universitätslehrganges ermöglichen, zu erlassen.

2. Abschnitt Kurse

§ 129. (1) Die Organisationseinheiten der Universität Salzburg sind berechtigt, Kurse (zB Summer Schools) zur wissenschaftlichen Weiterbildung außerhalb des Anwendungsbereiches des UG gegen Entgelt durchzuführen, sofern dadurch der Lehr- und Prüfungsbetrieb und der Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter jener Organisationseinheit, die den Kurs durchführt, ist als Kursleiterin bzw. als Kursleiter für die wissenschaftliche, wirtschaftliche und organisatorische Durchführung des Kurses verantwortlich.

(3) Die Kurse sind vor Durchführung dem zuständigen Rektoratsmitglied unter Vorlage eines Konzepts über Inhalt, Lehrende und Organisation und einer finanziellen Kalkulation zu melden.

(4) Das zuständige Rektoratsmitglied kann die Durchführung der Kurse untersagen, wenn die Einhaltung der qualitativen und organisatorischen Standards der Universität nicht gewährleistet erscheint oder die finanzielle Kalkulation mangelhaft ist.

§ 130. (1) Die Kurse sind grundsätzlich zumindest kostendeckend durchzuführen. Die Universität trifft für Verbindlichkeiten, die sich aus der Durchführung solcher Kurse ergeben, keine Haftung. Die Kursleitung hat den Kursbeitrag zusammen mit verbindlichen Zahlungs- bzw. Stornobedingungen festzulegen, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der verpflichtenden Anmeldung zu akzeptieren sind.

(2) Sollten bei der Durchführung der Kurse Ressourcen der Universität außerhalb der durchführenden Organisationseinheit in Anspruch genommen werden, ist das zuständige Rektoratsmitglied berechtigt, einen adäquaten Kostenersatz festzulegen.

(3) Überschüsse aus der Durchführung der Kurse verbleiben bei der durchführenden Organisationseinheit.

§ 130a. (1) Die Kursleitung ist berechtigt, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Bestätigungen oder Zertifikate über die Teilnahme unter Angabe der durchführenden Organisationseinheit und Verwendung des Logos der Universität auszustellen. Die Bestätigungen oder Zertifikate sind so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit universitären Zeugnissen ausgeschlossen ist.

(2) Eine Bewertung mit ECTS-Punkten ist nur zulässig, wenn der Kurs wissenschaftlichen Standards der Universität Salzburg entspricht.

Übergangsbestimmung

§ 130b. (1) Die Änderung dieses Satzungsteiles tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Die neuen Regelungen über die Höhe der Kostenersätze bzw. sonstigen Leistungen sind nur auf neu beginnende Universitätslehrgänge, frühestens aber ab 1.1.2012, anzuwenden.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg